

„KlimaBausteine: Kleine Projekte – Große Wirkung“

Förderrichtlinien

Präambel

Natur & Kultur – Institut für Ökologische Forschung und Bildung (Träger: Netzwerk e.V. Soziale Dienste und Ökologische Bildung) entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln, die ihr vom KlimaKreis Köln als Beirat der KlimaKreis Köln GmbH zur Verfügung gestellt worden sind und letztlich aus Mitteln der RheinEnergie AG im Rahmen des Programms „Energie & Klima 2020“ bereitgestellt werden. Gefördert werden Maßnahmen, die sich mit kreativen Lösungen und beispielgebenden Vorhaben zum Klimaschutz und zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Energie befassen und die regionale Relevanz für den Großraum Köln haben. Der maximale Förderbetrag beträgt pro „KlimaBaustein“ 5.000 Euro.

1. Gegenstand der Förderung

Förderwürdige Maßnahmen sind insbesondere:

- Maßnahmen und Projekte zur Initiierung und/oder Verstetigung der Klimaschutz-Bildung in Bildungseinrichtungen, Institutionen und Verbänden oder Firmen
- Multiplikatorisch wirkende Klimaschutz-Maßnahmen und -Projekte mit innovativem Charakter und/oder kreativem Potenzial
- Multiplikatorisch wirkende Maßnahmen zur nachhaltigen Förderung klimafreundlichen Alltagsverhaltens
- Maßnahmen und Projekte, welche die drei Säulen der Nachhaltigkeit ‚Ökologie, Ökonomie und Soziales‘ im Sinne der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) berücksichtigen und zur Gestaltungskompetenz der durch das Projekt erreichten Zielgruppen beitragen
- Maßnahmen und Projekte mit Tätigkeitsschwerpunkt in der Region Köln

2. Förderberechtigung und Antragstellung

Förderanträge sind an Natur & Kultur – Institut für Ökologische Forschung und Bildung zu richten (Träger: Netzwerk e.V. Soziale Dienste und Ökologische Bildung).

Förderberechtigt sind Einrichtungen der formalen, nonformalen und informellen Bildung (allgemeine und berufsbildende Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen, außerschulische Einrichtungen, Bildungseinrichtungen der Wirtschaft, von Kirchengemeinden und öffentlichen Einrichtungen, Vereine u. Ä.), Gewerbetreibende, Firmen und Privatpersonen.

Antragsteller/-innen können Einzelprojekte, Einzelmaßnahmen (d.h. mit nur einem Durchführenden) oder Verbundprojekte mehrerer Partner/-innen (z.B. Projektgemeinschaften) sein. Einer Projektgemeinschaft können auch nicht förderberechtigte Partner/-innen angehören. Jedes Projekt wird von einem/-r Koordinator/-in oder Pro-

jektleiter/-in gegenüber Natur & Kultur vertreten, diese/-r ist für Natur & Kultur der/die zuständige und einzige Kommunikationspartner/-in. Die Projektpartner erteilen ihm/ihr entsprechende Vollmachten, in ihrem Interesse gegenüber Natur & Kultur zu handeln. Eine solche Vollmacht muss in diesem Fall dem Antrag beigefügt werden.

3. Antragsfrist

Die vollständigen Förderanträge können jederzeit, spätestens jedoch bis 28.02., 31.05., 31.08. bzw. 30.11. eines Jahres schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben bei Natur & Kultur eingereicht werden. Sie werden dann in den anschließenden Prüfungs- und Bewertungsphasen zum jeweiligen Quartalsende berücksichtigt.

4. Entscheidungsfindung

Die Anträge werden von Natur & Kultur zunächst einer formalen Vorprüfung und Priorisierung anhand der Förderkriterien unterzogen und anschließend entschieden. Natur & Kultur teilt dem/-r Antragsteller/-in die Entscheidung schriftlich mit. Dieses Schreiben stellt die rechtliche Grundlage für die Fördervereinbarung dar. Die entsprechenden Förder- und Vergaberichtlinien der „KlimaBausteine“ sind verbindlicher Bestandteil der Fördervereinbarung. Sollte der Förderbescheid unter Auflagen erteilt werden, wird die Förderung erst rechtswirksam, wenn der/die Fördermittelnehmer/-in dem Förderbescheid schriftlich zustimmt.

5. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Bewilligung von Projekten sind:

- Das Projekt wurde noch nicht oder erstmals im Jahr der Antragstellung begonnen und ist noch nicht abgeschlossen.
- Das Projekt wird im Falle eines Verbund- oder Gemeinschaftsprojekts von einem/-r Koordinator/-in oder Projektleiter/-in gegenüber Natur & Kultur vertreten.
- Wird eine Abschlagszahlung gewünscht, muss ein Meilenstein-Finanzplan vereinbart werden.
- Der/Die Antragsteller/-in weist eine mindestens 10%ige Eigenbeteiligung nach, die auch als geldwertgleiche Leistung erbracht werden kann. Im letzteren Fall bedarf es einer detaillierten Auflistung der geleisteten Stunden, der Arbeitszeiten sowie der Vergütungssätze.
- Die Einwerbung weiterer finanzieller Mittel und/oder Sachleistungen durch den/die Antragsteller/-in ist möglich (Ko-Finanzierung).
- Die Projektpartner besitzen die für die Erfüllung der Projektaufgaben und -ziele notwendige Kompetenz.

6. Förderbedingungen und Beurteilungskriterien

Die Projektanträge werden von Natur & Kultur auf ihre grundsätzliche Förderwürdigkeit geprüft. Relevante Kriterien für die Auswahl von Projekten sind:

Machbarkeit

- Das Gesamtkonzept des Projekts ist plausibel und innerhalb seiner Laufzeit mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsplan realisierbar.

Bildung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Projekt-Schwerpunkte liegen auf der Vermittlung handlungsorientierten Wissens über Grundlagen des Klima- und Umweltschutzes, über klima- und umweltfreundliches Alltagsverhalten, nachhaltiges Bauen und Sanieren sowie Entwicklung und Einsatz nachhaltiger Zukunftstechnologien.
- Das Projekt basiert auf den wesentlichen Kriterien der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), bindet die typischen Säulen der Nachhaltigkeit ‚Ökologie, Ökonomie und Soziales‘ ein und trägt zur Gestaltungskompetenz der durch das Projekt erreichten Zielgruppen bei.

Initialisierungsgrad

- Das Projekt dient der Initialisierung der Bildungsmaßnahmen, Kommunikation, Vernetzung oder Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Institution, des Unternehmens bzw. bei den erreichten Zielgruppen.

Verstetigungspotenzial nach Projektabschluss

- Das Projekt dient der Verstetigung der Bildungsmaßnahmen, Kommunikation, Vernetzung oder Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Institution, des Unternehmens, z. B. durch curriculare Anbindung oder strukturelle Verankerung.

Multiplikatoreffekt

- Das Projekt zeichnet sich durch ein hohes Maß an multiplikatorischer Wirkung für die erreichten Zielgruppen aus.
- Das Projekt hat Pilotwirkung bzw. trägt als „Gutes Beispiel für die Klima- bzw. Umweltschutz-Bildung und -Öffentlichkeitsarbeit“ zur Nachahmung bei, z. B. durch andere Institutionen und Unternehmen.

Kreativität

- Das Projekt zeichnet sich durch Ausgefallenheit und Kreativität aus bzw. regt durch originelle Ideen zur Nachahmung an.

Innovationsgrad

- Das Projekt basiert auf einem innovativen Konzept/einer innovativen Idee zur Bildungsarbeit, Kommunikation, Vernetzung oder Öffentlichkeitsarbeit.

Ökologische Wirkung und Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung

- Das Projekt dient der direkten oder indirekten Verringerung der Schadstoff-Emissionen durch verhaltensbedingte bzw. gering investive Maßnahmen des Klima- bzw. Umweltschutzes.
- Die angestrebten Maßnahmen fördern das klimafreundliche, umweltschonende Alltagsverhalten der Zielgruppen und unterstützen die Umsetzung „Vom Wissen zum Handeln“ ganz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

7. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- Die Regelförderzeit ist auf ein Jahr begrenzt und endet mit der Abschlussdokumentation.
- Die Antragssumme soll höchstens 5.000 Euro betragen.
- Die Regelförderquote beträgt 90 %, der Eigenanteil liegt somit bei 10 %.
- Der 10%ige Eigenanteil kann auch durch ehrenamtliche Arbeiten im Sinne von Eigenleistungen erbracht werden.

8. Kumulierung mit anderen Fördermitteln, Ko-Finanzierung

Die Fördermittel sind mit öffentlichen Fördermitteln kombinierbar (Ko-Finanzierung). Eine Doppelfinanzierung der gleichen Maßnahme ist ausgeschlossen. Der oder die Antragsteller haben Bewilligungen bzw. Ablehnungen sonstiger Förderanträge zu dem hier beantragten Projekt zu belegen bzw. glaubhaft zu machen, dass sie keine sonstigen Fördermittel erhalten.

9. Förderfähige Kosten und Bewirtschaftungsregeln

Förderfähig sind nur die im Antragsformular aufgeführten Kostenpositionen. Qualifizierte ehrenamtliche Arbeit kann pauschal mit 12,50 Euro/Stunde als Eigenleistung angesetzt werden. Eigenleistungen müssen durch personalisierte Stundenzettel nachgewiesen werden.

Die zweckentsprechende und sparsame Mittelverwendung muss durch Verwendungsnachweise, die alle Ausgaben und Kosten aufzeigen, nachgewiesen und mit prüffähigen Unterlagen belegt werden. Als Nachweis muss der Projektträger eine Liste führen, in der jeder einzelne Beleg/Zahlungsnachweis aufgelistet ist und die es Natur & Kultur ermöglicht, die Verwendung der Fördergelder nachzuvollziehen. Die Originale der Belege und Zahlungsnachweise müssen vom Projektträger mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

10. Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel werden grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorliegen der Abschlussdokumentation ausbezahlt. Abschlagszahlungen, orientiert am vorgelegten Meilenstein-Finanzplan, sind nach Vereinbarung möglich. Dabei wird in jedem Falle ein Anteil von mindestens 10 % der Fördersumme erst nach Eingang der Abschlussdokumentation ausbezahlt.

Natur & Kultur behält sich vor, Projekte während der Durchführungsphase und nach Abschluss auf Einhaltung der Ziele zu überprüfen. Kommt ein/-e Zuwendungsempfänger/-in wesentlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nach, so kann die Zahlung von Abschlägen bis zur Erfüllung der Leistungen aufgeschoben oder im Falle der Nichterfüllung eingestellt werden. Bereits geleistete Zahlungen müssen in diesem Fall zurückgefordert werden. Dies gilt auch bei missbräuchlicher Mittelverwendung durch den Zuwendungsempfänger.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Natur & Kultur über Änderungen des Projekts oder seiner Durchführung, die gegenüber den Angaben des Projektantrags eintreten, unverzüglich zu informieren.

11. Berichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit

Der/Die Koordinator/-in eines Projekts ist mit dem Ende der Projektlaufzeit zur un-aufgeforderten Abgabe einer standardisierten Abschlussdokumentation verpflichtet.

Alle Publikationen und Anlagen zum Projekt müssen an prominenter Stelle mit dem offiziellen Projekt-Logo „KlimaBausteine: Kleine Projekte – Große Wirkung“ und mit einem Hinweis „gefördert aus Mitteln der RheinEnergie AG“ versehen sein.

12. Rechte an den Ergebnissen

Ergebnisse des Projekts sind alle Erkenntnisse, Verfahren, entwickelte Bildungsmodulare und -konzepte, die bei der Durchführung des Projekts entstehen und dokumentiert oder in anderer Form verfügbar sind.

Die Zuwendungsempfänger behalten die Urheberrechte sowie nicht ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Projektergebnissen. Die KlimaKreis Köln GmbH erhält ein nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht sowie ein beschränktes, nicht ausschließliches Veröffentlichungsrecht. Darin eingeschlossen sind die Veröffentlichung der Projektergebnisse zu Berichts- und Werbezwecken im Sinne des Projekts (Flyer, Homepage, Anzeigen etc.) sowie die Bildrechte.

Unabhängig davon sind die KlimaKreis Köln GmbH und die RheinEnergie AG berechtigt, Thema, Partner, Laufzeit, Höhe der von RheinEnergie AG gewährten Zuwendung und Eigenbeteiligung der Partner des Projekts bekannt zu geben und dieses Projekt für ihre Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

13. Eigentumsrechte bei beschafften Gütern

Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum der Zuwendungsempfänger über.

14. Haftung des Zuwendungsempfängers, Haftungsausschluss

Die Zuwendungsempfänger sind verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften. Sie verpflichten sich, Regeln und Konventionen einzuhalten, die in den jeweiligen Arbeitsfeldern und Geschäftsgebieten gelten oder als Standards guter pädagogischer, betrieblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Praxis angesehen werden. Natur & Kultur, die KlimaKreis Köln GmbH und die RheinEnergie AG stehen nicht ein für Schäden, die aus der Durchführung des bewilligten Projekts entstehen. Sollten sie für solche Schäden von dritter Seite haftbar gemacht werden, halten die Zuwendungsempfänger sie schadlos.

15. Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, alle Nebenabreden mit den Antragstellern bedürfen der Schriftform.